

BUNDESGYMNASIUM TANZENBERG

HAUSORDNUNG

Die Schule ist eine Gemeinschaft, die allen Beteiligten Rechte und Pflichten auferlegt. Die Gemeinschaft ist nur lebensfähig und kann nur funktionieren, wenn die am Schulleben teilnehmenden Personen die Regeln beachten, die durch schulrechtliche Bestimmungen oder SGA-Beschluss festgelegt sind. Deshalb ist die Beachtung und Einhaltung folgender Punkte notwendig, welche die im SCHUG bzw. in der entsprechenden Verordnung festgelegten Richtlinien über die Schulordnung hervorheben bzw. ergänzen.

- Es sollte am BG Tanzenberg eine Selbstverständlichkeit sein, dass den Lehrkräften, ErzieherInnen und sonstigen Bediensteten der Schule und des Marianums sowie Eltern und allen Gästen unseres Hauses mit Respekt begegnet wird. Ein freundliches Grüßen zeigt die Achtung gegenüber den Mitmenschen.
- In der Schule besteht Hausschuhpflicht. Alle SchülerInnen verwahren die Schuhe, Mäntel und Jacken in den ihnen von der Schule zugewiesenen Kästchen in der Zentralgarderobe. Das Tragen von Sportschuhen ist nicht gestattet.
- Die SchülerInnen haben sich beim Läuten unverzüglich auf ihre Plätze in den Klassen zu begeben und sich auf den Unterricht vorzubereiten. Findet der Unterricht in Sonderunterrichtsräumen statt, haben sich die SchülerInnen pünktlich vor dem Raum einzufinden.
- Vorhersehbare Änderungen des stundenplanmäßigen Unterrichts werden an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Schulgebäudes und auf der Homepage des BG Tanzenberg rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrperson in der Klasse anwesend sein, so hat der/die KlassensprecherIn (StellvertreterIn) das in der Direktion zu melden.
- SchülerInnen, die früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts in der Schule sind, haben sich bis zum Aufsperrern der Klassenräume im Schulinnenhof (Aula) aufzuhalten. Zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht ist der Aufenthalt in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Beaufsichtigung in diesen Zeiten nicht erfolgt.
- Fenster dürfen nur im Beisein von Lehrpersonen geöffnet sein. Verlässt die Klasse ihren Klassenraum, so haben die KlassenordnerInnen darauf zu achten, dass das Licht abgedreht sowie Fenster und Türen geschlossen sind.
- Für eine saubere Schule sind alle SchülerInnen verantwortlich. Für die Klassenreinigung sind alle SchülerInnen in ihrem Bereich zuständig. In die Zuständigkeit der vom Klassenvorstand/von der Klassenvorständin

eingeteilten KlassenordnerInnen fällt die Boden- und Tafelreinigung und die Überprüfung, ob die Sessel nach Unterrichtsschluss auf die Schulbank gestellt wurden. Die KlassenordnerInnen verlassen als letzte SchülerInnen den Klassenraum.

- Am Bundesgymnasium Tanzenberg wird der Müll getrennt gesammelt. Die Entleerung der dafür vorgesehenen Behälter ist von den KlassenordnerInnen durchzuführen. Die leeren Plastikbecher und Plastikflaschen aus den Automaten sind in die vorgesehenen Behälter zurückzutragen.
- SchülerInnen, die schulische Einrichtungen und die Schulliegenschaft beschädigen oder verschmutzen, werden zur Reinigung oder Wiedergutmachung gemäß § 43 Abs. 2 SchUG herangezogen.
- Das Rauchen ist im gesamten Schulbereich verboten.
- Gegenstände, welche die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen in die Schule nicht mitgebracht werden. Gefährliche oder störende Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Diese abgenommenen Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichts dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt. Diese sind nur den Erziehungsberechtigten auszufolgen. Für Geldbeträge und Wertgegenstände wird von der Schule keine Haftung übernommen.
- Die Benützung von elektronischen Unterhaltungs- und Informationsgeräten (Handy, Smartphone etc.) ist in der Schule während des Unterrichts nicht erlaubt.
Ausnahme: Der Lehrer gestattet die Verwendung für Unterrichtszwecke. (Wörterbuch, E-Learning etc.)
- Im Schulbereich sind fotografische, filmische und akustische Aufnahmen nur mit Genehmigung der betroffenen Personen erlaubt.
- SchülerInnen können bei Fehlverhalten und zu erwartender Gefährdung der Sicherheit und Sittlichkeit von MitschülerInnen und LehrerInnen (Mobbing, Cybermobbing usw.) von Schulveranstaltungen ausgeschlossen werden. Allfällige Stornogebühren übernehmen die Erziehungsberechtigten. (§ 13 Abs. 3 SchUG)
- Der Schularzt / die Schulärztin und der Schulpsychologe / die Schulpsychologin dürfen von den SchülerInnen ohne Angabe von Gründen konsultiert werden.

Trage auch du durch verantwortungsbewusstes Handeln, Höflichkeit und Rücksichtnahme dazu bei, dass unsere Schule zu einem Ort wird, an dem sich alle am schulischen Geschehen beteiligten Personen wohlfühlen können.